

Vorlage Nr. I/ 268/2024  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 10

**Aufhebung der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer (Beurteilungsrichtlinie Lehrkräfte) und der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Gesundheits- und soziale Dienste, Umweltbezogene Dienste, Technische Dienste und Wissenschaftliche Dienste (Beurteilungsrichtlinie Verwaltung) beim Magistrat der Stadt Bremerhaven**

**A Problem**

Die Regelungen zu den dienstlichen Beurteilungen bedurften aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erfordernis der Einhaltung des Wesentlichkeitsgrundsatzes einer Konkretisierung des Beurteilungswesens durch den Gesetzgeber. Entsprechend wurde § 59 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) bereits mit dem Gesetz zur Änderung des BremBG vom 13.12.2022 (Brem.GBl. S. 967) und vom 29.05.2024 (Brem.GBl. 2024 S. 268) angepasst. Gem. § 133 BremBG sind die Vorgaben des § 59 BremBG in einer Rechtsverordnung umzusetzen.

Der Senat hat am 01.10.2024 die Neufassung der Bremischen Beurteilungsverordnung (Brem. GBl. 2024 S. 775) beschlossen. In der BremBeurtV werden insbesondere die Bestandteile der Beurteilung, wie z.B. Inhalte der dienstlichen Beurteilung, Einzelmerkmale und das Beurteilungsverfahren sowie die Gewichtung der Einzelmerkmale detailliert geregelt. So legt die BremBeurtV die Beurteilung in acht Einzelmerkmalen und zwei weiteren Merkmalen bei Führungsaufgaben für alle Fachrichtungen (§ 11) sowie eine der Praxis aller Ressorts entsprechende Vorschrift für Regelbeurteilungen (§ 14) fest.

Die BremBeurtV tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Bei allen dienstlichen Beurteilungen, die ab 01.01.2025 zu erstellen sind, sind die Regelungen der BremBeurtV zu berücksichtigen.

Bei Abgleich der Neufassung der Bremischen Beurteilungsverordnung mit den bisher bestehenden Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer (Beurteilungsrichtlinie Lehrkräfte) und der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Gesundheits- und soziale Dienste, Umweltbezogene Dienste, Technische Dienste und Wissenschaftliche Dienste (Beurteilungsrichtlinie Verwaltung) beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ist festzustellen, dass wesentliche Regelungen, die bislang in den Beurteilungsrichtlinien enthalten waren, nunmehr auf Verordnungsebene verankert und detailliert geregelt werden. Den anliegenden Übersichten ist zu entnehmen, dass die Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte und für den Bereich Verwaltung mit Inkrafttreten der Neufassung der BremBeurtV obsolet werden (vgl. Anlagen 1 und 2).

Darüber hinaus wurden in der BremBeurtV die folgenden Regelungen neu aufgenommen bzw. wesentlich überarbeitet, die für die Bereiche der Lehrkräfte und der Verwaltung keiner weiteren Ausgestaltung durch eine Beurteilungsrichtlinie bedürfen:

- Es wurde eine neue Grundsatznorm (§ 2) aufgenommen, die insbesondere offensichtliche Diskriminierung in der dienstlichen Beurteilung verbietet und Diskriminierungspotentiale verhindern soll.

- Es wurde eine Regelung zur Evaluation durch automatische elektronische Datenverarbeitung und automatisierte Verarbeitung aufgenommen (§ 4), die auf Basis elektronischer Datenverarbeitung die anonyme Bekanntgabe von Auswertungen der dienstlichen Beurteilung ermöglicht und als Basis für eine Weiterverarbeitung zur Maßstabbildung und zur Bildung von Vergleichsgruppen dienen kann.
- Die Aus- und Fortbildung (§ 5) von Beurteilerinnen und Beurteilern wurde auf Verordnungsebene verankert.
- Es wurde zudem eine Regelung zu Beurteilungsbeiträgen (§ 8) aufgenommen, die der Leistungsbewertung in modernen Arbeits- und Führungssituationen stärker gerecht werden soll.
- Des Weiteren wurden die Beurteilungsstufen (§ 10) neu geregelt. Das neue System sieht weiterhin eine Bewertung in einem fünf-stufigen System vor, dieses wurde allerdings abgewandelt, so dass neue Maßstäbe zu beachten sind. Zudem sind die Stufen mit Punktwerten (0-10) hinterlegt, die jeweils eine Umschreibung der jeweiligen Bewertungsstufe in einer differenzierbaren Spanne umfassen.
- Es wird eine Gewichtung aller Einzelmerkmale bei der Bildung des Gesamturteils (§ 12) festgelegt.
- Die Probezeitbeurteilung (§ 15) wird nunmehr deutlicher von der Anlass- und Regelbeurteilung abgegrenzt. Sie fokussiert sich nunmehr primär auf die Feststellung der Eignung der Probezeitbeamtinnen und -beamten. Gleichzeitig soll eine Öffnung für die Einbeziehung in Auswahlverfahren gegeben bleiben.
- Es wurden zudem Regelungen zum Verfahren (§ 18) aufgenommen, die den Umgang mit der Veranlassung einer dienstlichen Beurteilung und mit Einwendungen gegen die dienstlichen Beurteilungen für die Personalstellen erleichtern sollen.
- Es wurde eine Regelung zur fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung (Abschnitt 3, §§ 19 – 20) neu aufgenommen. Insbesondere wurden Grundsätze und mögliche Anwendungsfälle aufgestellt. Darüber hinaus wurde eine einheitliche Zuständigkeit sowie ein einheitliches Verfahren geregelt, welches der aktuellen Verwaltungspraxis entspricht.
- Zuletzt wurde die Anwendung von anderen Instrumenten zur Feststellung der Eignung und Befähigung (insbesondere die Anwendung von Assessment Centern) sowie Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Abschnitt 4; §§ 22, 23) überarbeitet und sollen diese in der Praxis erleichtern. Das Vorgesetztenfeedback kann nur nach Maßgabe der obersten Dienstbehörden angewendet werden. Dabei bildet insbesondere die Vorschrift des § 22 die geltende Rechtsprechung ab. Die Verfahren dienen als Ergänzung zu Auswahlentscheidungen anhand von dienstlichen Beurteilungen.

Die BremBeurtV gilt ausschließlich für Beamtinnen und Beamte. Nach der Begründung zur BremBeurtV ist sie im Rahmen des Artikel 33 Absatz 2 GG jedoch auch gleichermaßen für die dienstliche Beurteilung von unbefristet Beschäftigten für Auswahlentscheidungen nach Artikel 33 Absatz 2 GG heranzuziehen.

Die BremBeurtV regelt nicht explizit, eine Anlassbeurteilung für Mitglieder einer Interessenvertretung (Personalräte, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) vor Beginn ihrer vollständigen Freistellung zu erstellen. Dies hat sich jedoch in der bisherigen Verwaltungspraxis, insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise zu erstellender fiktiver Fortschreibungen von dienstlichen Beurteilungen, bewährt. Die BremBeurtV lässt gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 BremBeurtV die Beurteilung aus besonderem Anlass zu, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse der Beamtin oder des Beamten erfordern, insbesondere wenn in anderen Fällen eine Regelung eine Beurteilung vorsieht. Es bietet sich daher an, dass die oberste Dienstbehörde festlegt, Anlassbeurteilungen für Mitglieder einer Interessenvertretung vor Beginn einer vollständigen Freistellung erstellen zu lassen.

## **B Lösung**

Die Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer beim Magistrat der Stadt Bremerhaven (Beurteilungsrichtlinie Lehrkräfte) in der Fassung vom 09.09.2020 und die Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtungen

Allgemeine Dienste, Gesundheits- und soziale Dienste, Umweltbezogene Dienste, Technische Dienste und Wissenschaftliche Dienste (Beurteilungsrichtlinie Verwaltung) beim Magistrat der Stadt Bremerhaven vom 16.11.2020 werden mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

Dienstliche Beurteilungen sind ab 01.01.2025 auf der Grundlage der Regelungen der BremBeurtV unter Verwendung eines Beurteilungsvordrucks zu erstellen. Das Personalamt hat für die Beurteilung der Lehrkräfte und der Beamt:innen der Verwaltung entsprechende Beurteilungsvordrucke erstellt (s. Anlagen 3 - 10 im derzeitigen Bearbeitungsstand), die die Regelungen der Neufassung der BremBeurtV berücksichtigen.

Da es sich in der bisherigen Verwaltungspraxis bewährt hat, Mitglieder einer Interessenvertretung vor Beginn einer vollständigen Freistellung anlassbezogen zu beurteilen, ist hiervon künftig über die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 6 BremBeurtV weiterhin Gebrauch zu machen.

Die Beamt:innen des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie die Polizeivollzugsbeamt:innen werden in einem Regelbeurteilungsverfahren in zweijährigem Rhythmus beurteilt. Die Einhaltung des einheitlichen Beurteilungsmaßstabes wird in jedem Bereich durch eine Beurteilungskommission überwacht. Die Bildung von Beurteilungskommissionen durch die obersten Dienstbehörden ist nach der Neufassung der BremBeurtV weiterhin zulässig. Die für die Bereiche Feuerwehr und Polizei bestehenden Beurteilungsrichtlinien sowie die entsprechenden Beurteilungsvordrucke werden rechtzeitig vor dem jeweiligen Regelbeurteilungsstichtag (Feuerwehr: 01.06.2025, Polizei: 01.06.2026) an die Regelungen der Neufassung der BremBeurtV angepasst.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von der Maßnahme sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen. Die Verwirklichung von Antidiskriminierung und Diversity-Zielen hat in der Neufassung der BremBeurtV eine besondere Berücksichtigung gefunden.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahren werden durchgeführt.

Das Schulamt hat Kenntnis von den Regelungen der Neufassung der BremBeurtV und der neu gestalteten Beurteilungsvordrucke.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

Die Neufassung der BremBeurtV sowie die Beurteilungsvordrucke werden allen Beschäftigten im Bereich der Bremerhavener Schulen und im Bereich der Verwaltung bekanntgegeben. Für die zuständigen Beurteiler:innen führt das Personalamt Schulungsveranstaltungen durch.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, die Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Gesundheits- und soziale Dienste, Umweltbezogene

Dienste, Technische Dienste und Wissenschaftliche Dienste beim Magistrat der Stadt Bremerhaven mit Ablauf des 31.12.2024 ersatzlos aufzuheben.

Ferner beschließt der Magistrat auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Nr. 6 BremBeurtV, dass Mitglieder einer Interessenvertretung vor Beginn einer vollständigen Freistellung anlassbezogen zu beurteilen sind.

Der Magistrat nimmt die neu erstellten Beurteilungsvordrucke für den Bereich der Lehrkräfte und der Verwaltung zur Kenntnis.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Vergleich Richtlinie Lehrkräfte - BremBeurtV
- Anlage 2: Vergleich Richtlinie Verwaltung - BremBeurtV
- Anlage 3: Beurteilungsvordruck Lehrkräfte
- Anlage 4: Beurteilungsvordruck Probezeit Lehrkräfte
- Anlage 5: Vordruck Beurteilungsbeitrag Lehrkräfte
- Anlage 6: Beurteilungsvordruck Verwaltung LG 1
- Anlage 7: Beurteilungsvordruck Verwaltung LG 2
- Anlage 8: Beurteilungsvordruck Probezeit Verwaltung
- Anlage 9: Vordruck Beurteilungsbeitrag Verwaltung LG 1
- Anlage 10: Vordruck Beurteilungsbeitrag LG 2